

1 Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen

Die Einzahlungen an die sächsischen Kommunen wuchsen im Jahr 2016 stärker als ihre Auszahlungen, sodass ein höherer Überschuss als im Vorjahr erwirtschaftet werden konnte. Dennoch blieb dieser hinter dem bundesweiten Durchschnitt und dem der Flächenländer Ost zurück.

Die Investitionstätigkeit in Sachsens Kommunen ist trotz Vorjahressteigerung im bundesweiten Vergleich weiter unterdurchschnittlich, unter den Flächenländern Ost liegt sie jedoch über dem Durchschnitt.

Sieben Bundesländer, darunter Sachsen, erzielten im Jahr 2016 in ihren kommunalen Kernhaushalten höhere Finanzierungssalden als im Vorjahr. Das Steuereinnahmepotenzial der Flächenländer West liegt nach wie vor deutlich über dem der Flächenländer Ost. Bei den Einnahmen für Zuweisungen und Erstattungen vom Land war dies in der Vergangenheit in umgekehrter Form zu beobachten. Mittlerweile werden die Unterschiede hier jedoch geringer.

Im Jahr 2016 standen den sächsischen Kommunen rd. 5,7 Mrd. € an allgemeinen Deckungsmitteln zur Verfügung und damit mehr als im Vorjahr. Das Gesamtsteueraufkommen stieg um rd. 7,3 % auf rd. 3,2 Mrd. € und damit auf einen neuen Höchstwert. Am stärksten wuchsen die Gewerbesteureinzahlungen – und dies vor allem in den Kreisfreien Städten.

Auszahlungsseitig sind die umfangreichsten Positionen Personal, Soziales, Sach- und Dienstleistungen sowie Sachinvestitionen. Die größte Wachstumsdynamik war bei den Kreisfreien Städten zu verzeichnen.

Die sozialen Leistungen wuchsen erneut. Während im SGB II-Bereich Rückgänge zu verzeichnen waren, erhöhten sich die Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozialhilfe (SGB XII). Die sonstigen Sozialleistungen, darunter die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nahmen insgesamt um rd. 59 % (rd. 134 Mio. €) zu. Wie bereits im vorangegangenen Jahr stiegen die Auszahlungen für soziale Leistungen – prozentual gesehen – bei den Kreisfreien Städten am stärksten, was die demografische Entwicklung in den Kreisfreien Städten widerspiegelt.

Die Entwicklung der Gesetzgebung im Sozialbereich erfordert zum Teil eine inhaltliche, organisatorische und personelle Neu- bzw. Nachjustierung in den entsprechenden Verwaltungsbereichen. Sowohl die Sozialausgaben als auch der damit einhergehende Verwaltungsaufwand bleiben nach wie vor Risikogrößen für die kommunalen Kernhaushalte der Kreisfreien Städte und der Landkreise.

Die Zunahme der Investitionstätigkeit der sächsischen Kommunen im Jahr 2016 fußt *insgesamt* gesehen nicht auf höheren investiven Zuweisungen des Landes. Bei den Kreisfreien Städten stiegen die Auszahlungen für Sachinvestitionen um rd. 19 % auf rd. 390 Mio. € bei gleichzeitigem Rückgang investiver Landesmittel. Die Sachinvestitionen der Landkreise wuchsen um rd. 32 % auf rd. 169 Mio. €. Die investiven Landesmittel stiegen für die Landkreise jedoch in deutlich geringerem Maße. Bei den kreisangehörigen Gemeinden stagnierte die Investitionstätigkeit.

Für die Jahre 2016 bis 2020 stehen den sächsischen Kommunen insgesamt 800 Mio. € aus dem Investitionspaket „Brücken in die Zukunft“ zur Verfügung. Laut Datenstand 30.06.2017 waren durch die erstellten Maßnahmenpläne rd. 99,8 % der aus dem Budget „Bund“ zur Verfügung stehenden Mittel untersetzt. Beim Budget „Sachsen“ waren rd. 98,9 % der Mittel durch angemeldete Maßnahmen gebunden. Ausgezahlt wurden bis zum 30.06.2017 lediglich rd. 6,5 Mio. €.

Der Kommunalinvestitionsförderungsfonds, aus dem sich das Budget „Bund“ für die sächsischen Kommunen speist, soll bundesweit um weitere 3,5 Mrd. € auf 7 Mrd. € aufgestockt werden. Diese zusätzlichen Fördermittel sollen finanzschwachen Kommunen für Investitionen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen zur Verfügung gestellt werden. Für Sachsens Kommunen sind hierfür Mittel im Umfang von rd. 177,9 Mio. € vorgesehen.

Die Investitionstätigkeit bleibt gegenwärtig noch hinter den Erwartungen zurück. Dies betrifft vor allem den kreisangehörigen Raum. Das Kommunalpaket inkl. der zusätzlichen Mittel für die Bildungsinfrastruktur lässt hier positive Impulse erwarten - ebenso wie die guten Wirtschaftsaussichten in Sachsen, die positiv auf das kurz- bis mittelfristig zu erwartende Steueraufkommen der sächsischen Gemeinden wirken.

Die Kommunen bezuschussten ausgelagerte Bereiche (verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie private Unternehmen) im Jahr 2016 für laufende Zwecke i. H. v. rd. 853 Mio. €. Zum Vergleich: rd. 938 Mio. € wurden im gleichen Zeitraum in kommunale Baumaßnahmen investiert. Die Bedeutung des künftigen doppischen Gesamtabschlusses für alle Kommunen wird damit einmal mehr unterstrichen.

Mit dem Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vom 15.12.2016 erfolgten sowohl Änderungen im kommunalen Finanzausgleich als auch zum Mehrbelastungsausgleich gem. SächsMBAG 2008, der in Höhe von 155,8 Mio. € in das SächsFAG überführt wurde.

In dem ab 2020 geltenden Finanzausgleichssystem zwischen Bund und Ländern ist ein Baustein, dass die kommunale Finanzkraft stärker berücksichtigt wird als im bisherigen System. Für die Kommunen ergeben sich wesentliche Auswirkungen, da nach Angabe des SMF die Neuordnung der Bund-Länder-Finzen in der Folge auch bei der künftigen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat und seinen Kommunen Berücksichtigung finden werde.

2 Kommunale Verschuldung

Den Kommunen gelang es, die Verschuldung ihrer Kernhaushalte erstmals seit 1992 wieder auf unter 3 Mrd. € zu reduzieren.

Nahezu unverändert sind jedoch 12,8 Mrd. € und damit mehr als 80 % der kommunalen Gesamtschulden aus den Kernhaushalten ausgelagert. Die Schulden der Beteiligungsgesellschaften wuchsen weiter. Sie sind durch die Kommunen aufmerksam zu beobachten. Hier kommt dem Gesamtabschluss besondere Bedeutung zu.

Rechnerisch entfallen auf jeden Einwohner Sachsens Schulden i. H. v. rd. 3.844 €. Hinzu kommen in den kommunalen Kernhaushalten ausgewiesene sog. weitere Belastungen von rd. 268 €/EW. Dies sind größtenteils Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie Verpflichtungen aus ÖPP-Projekten und Zinsauszahlungen.

Zum 31.12.2016 wiesen die sächsischen Kommunen rd. 90 Mio. € weniger Schulden aus als im Vorjahr, obwohl die Kassenkredite und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – oft aus Gründen der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung – angestiegen waren. Hervorzuheben ist der Rückgang der sog. weiteren Belastungen um fast eine halbe Milliarde Euro, darunter insbesondere der Bürgschaftsrisiken.

Die Ausweitung der Gesamtverschuldung in den vergangenen beiden Jahren wurde im Jahr 2016 vorerst gestoppt. Zu dieser Entwicklung trugen vor allem die Eigengesellschaften und daneben die Kommunen und ihre Eigenbetriebe bei. In den Beteiligungsgesellschaften ist weiterhin eine Zunahme der Verschuldung festzustellen. Für die Schulden ihrer Eigenbetriebe und Zweckverbände müssen die Kommunen im Bedarfsfall unmittelbar eintreten. Die Haftung für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ist i. d. R. begrenzt.

Der Hauptanteil an der Fremdfinanzierung der Kommunen und der ausgelagerten Bereiche kommt den längerfristigen Krediten bei Kreditinstituten zu. So haben bspw. rd. 95 % der Kredite der Kommunen eine mindestens 5-jährige Laufzeit. Etwa 82 % aller ausgewiesenen Schulden sind Kreditschulden. Kassenkredite sind vorwiegend bei den Beteiligungsgesellschaften von Bedeutung.

Im bundesweiten Vergleich ist festzustellen, dass die kommunalen Kernhaushalte in den Flächenländern Ost ihren bereits seit mehreren Jahren anhaltenden Schuldenabbau weiter fortsetzen konnten. In den Flächenländern West ist dies überwiegend nicht gelungen. Insbesondere in den einwohnerbezogen mit am höchsten verschuldeten Kommunen des Saarlandes, von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen stieg die Verschuldung weiter an. In Schleswig-Holstein war die prozentuale Steigerung der Verschuldung mit rd. 14 % gegenüber dem Vorjahr am größten.

Die Kommunen weisen teils höchst unterschiedliche Schuldenstände aus; sowohl im Vergleich zwischen den Ländern als auch innerhalb eines Bundeslandes. So reicht die Spanne bei der Einzelbetrachtung der sächsischen Kommunen von schuldenfreien bis hin zu in kritischer Höhe verschuldeten Kommunen. Auch die Zusammensetzung des Schuldenportfolios ist bundesweit heterogen und deutet in einigen Flächenländern West aufgrund der dortigen starken Abhängigkeit von Kassenkrediten bei der Betrachtung über mehrere Jahre auf strukturelle Haushaltsdefizite hin.

Die Kommunen haben die stetige Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben unter Erhaltung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Dies gilt unabhängig von der dafür gewählten Organisationsform. Entsprechend muss die Steuerung und Einflussnahme der Kommunen über die Kernhaushalte hinaus ebenso in den ausgelagerten Bereichen gewährleistet sein, wo die Eingriffsmöglichkeiten der RAB weitestgehend entfallen. Mit Blick auf die Verteilung der Schulden liegen die Risiken insbesondere bei den Flächenländern Ost in den aus dem kommunalen Haushalt ausgelagerten Bereichen.

Der SRH begrüßt daher auch die zum Punkt „Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit“ vorgesehene Neufassung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, da sie sich hinsichtlich der (Gesamt-)Verschuldung einer Gemeinde nunmehr an der Schulddefinition der amtlichen Statistik orientiert und die Konsequenzen bei Überschreiten der Richtwerte ausführlicher als bisher erläutert. Sowohl den Kommunen als auch den RAB wird damit für die Einordnung und Bewertung der kommunalen Schuldensituation ein praktikables Instrumentarium in Aussicht gestellt.

3 Personal in Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen

Die Zahl der kommunalen Beschäftigten ist seit 2013 erstmals wieder gestiegen.

Im Kernhaushalt gab es eine deutliche Erhöhung des Personalbestandes in den Kindertageseinrichtungen sowie bei der Verwaltung der Hilfen für Asylbewerber. Gleichzeitig sank der Personalbestand in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Entgeltsteigerungen und ein erhöhter Personalbestand haben im Kernhaushalt zu einem Anstieg der Personalausgaben um mehr als 4 % geführt.

Die in den vergangenen Jahren insgesamt rückläufige Entwicklung der Ausbildungszahlen im kommunalen Bereich erschwert es, den künftig stark ansteigenden Fachkräftebedarf zu decken.

Die Zahl der kommunalen Beschäftigten ist erstmals seit 2013 wieder gestiegen. Die Steigerung vollzog sich im Wesentlichen in den Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend kommunaler Beteiligung.

Der Anstieg der Anzahl der betreuten Kinder und die schrittweise Erhöhung der Personalschlüssel sowie die gestiegenen Asylantragszahlen haben insbesondere im Kernhaushalt zu einer deutlichen Erhöhung des Personalbestandes in den Kindertageseinrichtungen sowie bei der Verwaltung der Hilfen für Asylbewerber geführt. Erstmals wurde Personal im Bereich Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer im Kernhaushalt erfasst.

In der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist der Personalbestand gesunken. Ursache dafür dürfte die seit mehreren Jahren anhaltende rückläufige Entwicklung der Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II sein.

Die Personalbestandserhöhung um 1,1 %, Tarifierhöhungen und Besoldungserhöhungen bzw. -nachzahlungen, welche im betrachteten Zeitraum wirksam geworden sind, haben im Kernhaushalt zu einem Anstieg der Personalausgaben um über 4 % geführt.

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten im Kernhaushalt ist erstmals seit 2013 wieder leicht gesunken. Gleichwohl bleibt die Hälfte aller Beschäftigten im Kernhaushalt 50 Jahre und älter. Die Anzahl der Beschäftigten, welche bereits 60 Jahre und älter sind und in absehbarer Zeit in den Ruhestand wechseln, beträgt rd. 8.000.

Die hohe Zahl an Altersabgängen in den nächsten Jahren wird zu einem steigenden Fachkräftebedarf in den sächsischen Kommunalverwaltungen führen. Die Deckung dieses Bedarfes wird vor allem für die kreisangehörigen Gemeinden zunehmend schwierig. Die insbesondere auch in diesen Gebietskörperschaften seit Jahren rückläufige Entwicklung der Ausbildungszahlen wird die Problematik weiter verschärfen.

Die Kapazitäten der überörtlichen Kommunalprüfung sind auch weiterhin zu wesentlichen Teilen durch die Prüfung kommunaler Eröffnungsbilanzen gebunden.

Die überörtliche Kommunalprüfung stellte im Bereich der Eröffnungsbilanzen eine Reihe Fehler bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen sowie Sonderposten fest. Zum Teil wurde die Prüfung durch eine unzureichende Dokumentation erschwert.

Auch in den Jahren 2015 und 2016 dominierten die überörtlichen Prüfungen der Eröffnungsbilanzen das Prüfungsgeschäft des SRH und seiner StRPrÄ. Aufgrund der noch ausstehenden Anzahl an festgestellten Eröffnungsbilanzen ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten der StRPrÄ auch weiterhin mit wesentlichen Anteilen für deren überörtliche Prüfung gebunden sein werden und dies zulasten der turnusmäßigen Prüfung nach § 109 SächsGemO geht.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanzen ergab eine Reihe wesentlicher Beanstandungen. So wies bspw. die Gemeinde Großweitzschen die Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens mehrfach doppelt aus, während sie gleichzeitig die Aktivierung anderer Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens versäumte. Die Gemeinde Naundorf hatte lediglich für bewegliches Vermögen eine Inventur zum Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt, sodass das Infrastrukturvermögen nicht vollständig erfasst und bewertet wurde. Da die Gemeinde zudem Ingenieurbauwerke nur bei vorliegenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktivierte, unterblieb für eine Vielzahl von Brückenbauwerken, Stützmauern und Durchlässen eine Erfassung und Bewertung. Die Große Kreisstadt Delitzsch bildete passive Sonderposten in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. So lag der Buchwert der Sonderposten vielfach über dem jeweiligen Restbuchwert des bezuschussten Vermögensgegenstandes und mehrfach wurden für ersatzbewertete Vermögensgegenstände Sonderposten passiviert, obwohl die Zuwendungen für nichtinvestive Maßnahmen empfangen worden waren.

Die Stadt Wilkau-Haßlau hatte ihre Möglichkeiten zur Beteiligungsverwaltung, -überwachung und -steuerung völlig unzureichend genutzt und damit versäumt, rechtzeitig und umfassend Einfluss auf die negative Entwicklung ihrer Eigengesellschaft zu nehmen.

Die Eigengesellschaft der Stadt Wilkau-Haßlau auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft befand sich über mindestens 5 Jahre in einer wirtschaftlich äußerst angespannten Situation. Die Stadt konnte eine Überschuldung des Unternehmens nur mit einer unbefristeten Rangrücktrittserklärung, mit der sie auf die Erfüllung ihrer Forderungen verzichtete, verhindern.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung stellte sich heraus, dass eine mangelnde Beteiligungsverwaltung, unklare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung, fehlende Konsolidierungsmaßnahmen, die Hinnahme offenkundiger Mängel in der Risikofrüherkennung sowie ungenügende Überwachungs- und Prüfungshandlungen des Aufsichtsrates zur schlechten wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen hatten.

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ erhob unangemessen hohe Abwasserbeiträge. Ende 2012 überstieg das Beitragsaufkommen seinen Finanzbedarf für Investitionen um rd. 3 Mio. €. Der Zweckverband wurde durch die überörtliche Prüfung aufgefordert, unverzüglich eine Kontrollrechnung zu erstellen. Ergibt sich danach eine wesentliche Überfinanzierung, ist der Beitragssatz ggf. zu senken und sind überzahlte Beiträge zurückzuzahlen.

5 Kommunale Doppik

Nach wie vor sind die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse deutlich überschritten. Rund 36 % der doppisch buchenden Körperschaften haben keine festgestellte Eröffnungsbilanz. Für die Jahre 2007 bis 2015 liegen lediglich rd. 28 % der festzustellenden Jahresabschlüsse vor.

Wesentliche Elemente der kommunalen Doppik verlieren an Wirkung. Steuerungsmöglichkeiten und eine sachgerechte Erstellung der Haushaltspläne sind beeinträchtigt.

Der Bearbeitungsstand der Eröffnungsbilanzen hat sich zwar gegenüber dem Vorjahr (51 %) verbessert, dennoch prägen Fristüberschreitungen von zwischenzeitlich mehreren Jahren das derzeitige Bild.

Wie bisher prüft der SRH die vorgelegten Eröffnungsbilanzen zeitnah überörtlich. Von insgesamt 344 dem SRH vorliegenden Eröffnungsbilanzen sind 334 überörtlich geprüft oder befinden sich noch in der Prüfung.

Die Jahresabschlüsse der Kommunen und Zweckverbände werden nach wie vor überwiegend verspätet festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine signifikanten Fortschritte erkennbar. Nur in wenigen Fällen hat sich die Aktualität vorliegender Jahresabschlüsse verbessert. Für die Jahre 2007 bis 2015 lagen lediglich rd. 28 % der Jahresabschlüsse vor. Überwiegend erfolgt die Haushaltsführung über mehr als 4 Jahre ohne Abschluss der vergangenen doppischen Haushalte. Insbesondere für die Jahresabschlüsse ab 2012 ergibt sich ein sehr hoher Rückstand. Für das Hj. 2015 sind lediglich 69 Jahresabschlüsse (rd. 14 %) festgestellt.

Bei einer differenzierten Betrachtung der Jahresabschlüsse der Kommunen und der Zweckverbände zeigt sich, dass die Kommunen lediglich rd. 22 % der Jahresabschlüsse 2007 bis 2015 festgestellt haben, während es bei den Zweckverbänden rd. 60 % sind. Nur 42 Kommunen von insgesamt 426 hatten einen festgestellten Jahresabschluss 2015.

Der SRH betrachtet die Entwicklung in Bezug auf die nicht fristgerecht festgestellten Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse mit Sorge. Verlässliche Aussagen zur Haushalts- und Finanzlage in den jeweiligen Kommunen sind kaum möglich. Gleiches trifft auf eine nachhaltige Steuerung der Haushaltswirtschaft zu, deren Qualität mit der Einführung der Doppik verbessert werden sollte. Die angestrebte erhöhte Transparenz und qualifizierte Informationsbereitstellung kommen nicht im gewünschten Maße zum Tragen. Wesentliche Elemente der kommunalen Doppik verlieren an Wirkung.

Ein Ausgabenanstieg für die Hilfen zur Erziehung um 90 % auf rd. 370 Mio. € innerhalb von 8 Jahren trotz einer rückläufigen demografischen Entwicklung ist besorgniserregend.

Es fehlt an einer einheitlichen und aussagefähigen Datenbasis und es liegen Vollzugsdefizite bei der Wahrnehmung der Kontrollen durch die öffentlichen Aufgabenträger vor.

Die kostenintensive Unterbringung in Heimerziehung hat nicht nur Ursachen im sozialen Umfeld, es gibt zu wenige Pflegefamilien.

Der anhaltende Anstieg der Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung sollte zur Schaffung einer einheitlichen und aussagefähigen Datenbasis führen. Die Unschärfen der Fallzahlenerfassung, welche zu einer eingeschränkten Aussagekraft derselben führen, sollten beseitigt werden.

Nach dem Rahmenvertrag hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht bzw. die Pflicht, die Bestandteile der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu prüfen. Dennoch fanden keine Prüfungen statt. Die Vollzugsdefizite bei der Wahrnehmung der Kontrollpflichten müssen unverzüglich abgestellt werden. Die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ggf. zur Wahrnehmung der Kontrollen anzuhalten.

Die Einrichtungen der Heimerziehung werden von freien Trägern betrieben. Es hat sich gezeigt, dass der Rückzug der öffentlichen Träger durchaus fiskalisch begründet ist, denn das wirtschaftliche Risiko der Auslastung von Einrichtungen tragen die freien Träger mittlerweile überwiegend allein. Entscheidend ist also eine sachgerechte Prüfung, Evaluation der Leistungen und Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit zu Kosten und Nutzen.

Auch wenn eine familiäre Unterbringung für Kinder und Jugendliche grundsätzlich geeigneter als die Heimunterbringung erscheint und zudem kostengünstiger ist, gibt es in ganz Sachsen einen erheblichen Mangel an Pflegefamilien. Es fehlt eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit ebenso wie eine ehrenamtliche Vernetzung der Pflegefamilien.

Die Prüfung und Evaluation der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kosten und Nutzen sind zu veranlassen bzw. zu verbessern. Dazu sollten die Landkreise, die noch kein kennzahlengestütztes Fallcontrolling eingeführt haben, eines zur besseren Steuerung aufbauen.

Der SRH empfiehlt die Einführung eines überregionalen Benchmarkings der Einrichtungen der freien Träger in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

7 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Das Kooperationsmodell zwischen Zweckverband, OEWA Wasser und Abwasser GmbH Leipzig und der gemeinsamen Tochtergesellschaft KWW GmbH führt zu einer engen Verflechtung wirtschaftlicher Interessen.

Das Kooperationsmodell basiert auf einer Vielzahl von Verträgen. Dies ist intransparent. Es birgt die Gefahr, dass Leistungen mehrfach vergütet werden. Die Einrichtung eines leistungsfähigen Controllings ist für den Verband und für die KWW unerlässlich.

Dem Versorgungsverband Grimma-Geithain obliegen die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Versorgungsgebiet. Sie werden im Rahmen eines Kooperationsmodells zwischen Zweckverband, OEWA Wasser und Abwasser GmbH Leipzig und der gemeinsamen Tochtergesellschaft wahrgenommen.

Hinsichtlich der vereinbarten Leistungen kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen der Verträge. Die mehrfache Vergütung notwendigerweise einheitlich zu erbringender Leistungen ist nicht auszuschließen.

Vertragsgestaltungen, die letztlich nur zur Erhöhung des Aufwandes beitragen ohne betriebsnotwendig zu sein, sind nach dem Kostendeckungsprinzip (§§ 10 bis 12 SächsKAG) unzulässig.

Im Hinblick auf die erstmalige Beendigungsmöglichkeit der Betriebsführungsverträge und weiterer Verträge zum 31.12.2024 muss der Verband zur Kostenreduzierung die weitere Zusammenarbeit mit der OEWA Wasser und Abwasser GmbH Leipzig überprüfen; zumindest sind die Verträge anzupassen.

8 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunalen Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft Königstein mbH und Beteiligungsverwaltung der Stadt Königstein

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Kommunalen Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft Königstein mbH und ihrer alleinigen Gesellschafterin Stadt Königstein sind intransparent.

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist angespannt, Entscheidungen der Unternehmensgremien und des Stadtrates hinsichtlich der Fortführung des Unternehmens sind aufgrund der fehlenden Transparenz nicht möglich.

Eine grundlegende Überarbeitung der Verträge auf Basis eines konkret definierten Leistungsumfangs und belastbarer Kalkulationen ist unabdingbar.

Die Geschäftsführeranstellungsbedingungen müssen überprüft und sollten neu gefasst werden.

Der SRH hat nach § 109 Abs. 1 und 2 SächsGemO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunalen Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft GmbH (KWE) und das Beteiligungsmanagement ihrer Gesellschafterin, der Stadt Königstein, in den Jahren 2010 bis 2015 geprüft.

Die KWE übernimmt überwiegend Aufgaben im Auftrag der Stadt Königstein. Auf Grundlage langfristiger Verträge nimmt die KWE für die Stadt vor allem Aufgaben des städtischen Bauhofes und im Bereich Tourismus sowie die Wohnungsverwaltung wahr.

Die Geschäfts- und Betriebsführungsverträge zwischen der Stadt und der KWE bilden die Leistungsbeziehungen nur unzureichend ab. Teilweise sind zudem pauschale Vergütungen vereinbart. Soweit Kalkulationen und Leistungskataloge überhaupt vorliegen, entsprechen sie oft nicht dem aktuellen Sachstand und sind z. T. widersprüchlich.

Die Überschüsse aus dem Betrieb des Parkhauses an der Festung Königstein sind für die wirtschaftliche Situation der KWE von wesentlicher Bedeutung, denn die übrigen Geschäftsfelder sind überwiegend defizitär. Die hohen Belastungen aus dem Kapitaldienst für Kredite, die die KWE zur Sanierung der unternehmenseigenen Immobilien aufnahm, belasten

die Liquiditätslage stark und schränken den Handlungsspielraum des Unternehmens ein.

Für Änderungen der Geschäftsführervergütung fehlten entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats. Für die Nebentätigkeiten des Geschäftsführers lagen ebenso keine Genehmigungen des Aufsichtsrats vor.

9 Öffentliche Wasserversorgung im Raum Chemnitz

09

Die Gebührenkalkulationen einzelner Versorger sind verbesserungsbedürftig. Welcher Fixkostenanteil neben den Grundgebühren in die verbrauchsabhängigen Gebühren eingerechnet ist, war nicht immer transparent.

Der SRH hat in einer Querschnittsprüfung für die Jahre 2010 bis 2015 die öffentliche Wasserversorgung im ehemaligen Direktionsbezirk Chemnitz geprüft. Einbezogen waren der Zweckverband Fernwasserversorgung Südsachsen (ZV FWS), seine Verbandsmitglieder, die Südsachsen Wasser GmbH (SSW) und der nicht diesem Verbund angehörende Trinkwasserzweckverband Mildenaus-Streckenwalde.

Der ZV FWS zahlt an die Landestalsperrenverwaltung (LTV) ein Entgelt für die jährlich bereitgestellte Rohwassermenge, unabhängig von der realen Inanspruchnahme. Der ZV FWS sollte mit der LTV die Preise und Bereitstellungsmengen für Rohwasser aus den Talsperren neu verhandeln.

Die Verbandsversammlung des ZV FWS sollte prüfen, ob sie den Gewinnvortrag und die zweckgebundene Rücklage entsprechend an ihre Verbandsmitglieder auskehren, um insgesamt die Gebühren/Entgelte für den Endverbraucher zu reduzieren.

Die Kalkulationen des ZV Wasser und Abwasser Vogtland müssen nachvollziehbar sein, die vollen kalkulatorischen Kosten sind nachzuweisen.

Ausschüttungen der SSW, die aus der Trinkwasserversorgungsaufgabe erwirtschaftet wurden, haben die Gesellschafter in den Kalkulationen für die Wassergebühren und -preise als Erlöse kostenmindernd zu berücksichtigen.

Die eins energie hat jährliche Konzessionsabgaben an die Stadt Chemnitz von mehr als 3 Mio. € zu leisten. Diese fließen in die Entgeltkalkulation der eins energie ein. Zahlungen von Konzessionsabgaben an den Aufgabenträger sind aber nur insoweit gebührenfähige Kosten, wie sie auch geltend gemacht werden dürften, wenn der Aufgabenträger die Einrichtung in eigener Regie betriebe. Die Stadt Chemnitz hat die Verträge mit der eins energie entsprechend anzupassen und sich dazu die Preiskalkulationen und Erträge der eins energie offen legen zu lassen.

10 Neubau der Staatsoperette und des Theaters Junge Generation in der Landeshauptstadt Dresden

10

Die Baumaßnahme wurde deutlich teurer als ursprünglich geplant. Statt rd. 96,9 Mio. € muss nunmehr mit Gesamtkosten von brutto rd. 112,8 Mio. € gerechnet werden. Trotz der Mehrkosten wurden 1.215 m² weniger gebaut als ursprünglich geplant. Insgesamt stiegen die Kosten/m² um rd. 25 %.

Der SRH prüfte baubegleitend den „Neubau der Staatsoperette und des Theaters Junge Generation“, KKM – Kraftwerk Mitte in Dresden. Träger der Einrichtungen ist die Landeshauptstadt Dresden. Betreiber ist die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (KID).

Die Bruttogesamtkosten stiegen von den in der Beschlussvorlage V2369/13 vom 03.07.2013 aufgeführten rd. 96,9 Mio. € auf prognostiziert rd. 112,8 Mio. € (Stand Februar 2017).

Die geplanten Programmflächen für Staatsoperette Dresden, Theater Junge Generation und gemeinsame Werkstätten betragen lt. Vorgabe der Ausschreibungsunterlagen 17.366 m² (NF 1-6). Letztlich realisiert waren 16.151 m² (NF 1-6), und damit 1.215 m² weniger. Damit erhöhten sich die Gesamtkosten pro m² Nutzfläche um rd. 25 % von 5.580 €/m² NF auf 6.985 €/m² NF.

11 Prüfung der kommunalen Gesellschaft Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH und des Beteiligungsmanagements bei deren Gesellschaftern

Ohne Kostensteigerungen nachzuweisen, erhöhte die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS GmbH) Betriebsführungsentgelte und bezog diese in die Gebührenkalkulationen ein.

Ungeplante Ausgaben einzelner Mandanten dürfen andere Mandanten und damit einen Teil der Gebührenzahler nicht zusätzlich belasten.

Prüfungs- und Kontrollrechte, insbesondere auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung, sind wahrzunehmen.

Der SRH hat nach § 109 Abs. 1 und 2 SächsGemO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der WASS GmbH und das Beteiligungsmanagement bei deren Gesellschaftern in den Jahren 2010 bis 2015 geprüft.

Die WASS GmbH arbeitet hauptsächlich als kaufmännische und technische Betriebsführerin in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. In den Jahren 2010 bis 2015 erbrachte sie Dienstleistungen für 20 Mandanten, bei denen es sich überwiegend um Trink- oder Abwasser-Zweckverbände handelt, deren Mitglieder größtenteils unmittelbar und mittelbar zugleich ihre Gesellschafter sind.

Die Betriebsführungsentgelte stiegen im Prüfungszeitraum regelmäßig. Nachweise für die Kostensteigerungen legte das Unternehmen nicht vor. Eine Belastung der Gebührenzahler mit zu hohen Kosten ist nicht auszuschließen, da die Betriebsführungsentgelte Bestandteil der Gebührenkalkulationen sind. Kalkulation und Praxis der Abrechnung der Betriebsführungsentgelte sind intransparent.

Kein kommunaler Mandant nahm bislang das in den Verträgen eingeräumte Einsichts- und Prüfrecht gegenüber der WASS GmbH nachweislich wahr. Das Beteiligungsmanagement der Gesellschafter gewährleistete keine ausreichende Steuerung und Kontrolle der WASS GmbH.